

Vogelschutz in Österreich im Spiegel verschiedener Landesgesetze

JOHANNES DIEBERGER

Naturschutz und Artenschutz

Das Hauptziel des Naturschutzes besteht darin, den Gesamtbestand an Arten eines Landes oder eines bestimmten Gebietes in seiner Vielfalt und in seinen Entwicklungsmöglichkeiten zu sichern. Die wichtigsten Methoden zur Erreichung dieses Zieles sind der Einzelartenschutz und der Biotopschutz. Zweifellos ist der Vogelschutz ein Spezialgebiet des Artenschutzes. Die Spezialisierung ist ein notwendiges Übel in unserer Zeit, sie führt oft dazu, daß der Blick für das Ganze, für das Hauptziel, verloren geht.

Als Beispiel möchte ich den bekannten Ornithologen W. SCHUSTER (1911), der sich in besonderem Maß um den Schutz der heimischen Vogelwelt bemühte, zitieren. Im Vorwort zu seinem Buch „Das Vogeljahr“ wird darauf hingewiesen, daß der „praktische Vogelschutz das wichtigste Erfordernis unserer Zeit“ sei. Über den Sperber lesen wir: „... der vogelräuberischste Patron, der einzige Raubvogel in unseren Gauen, der *unnachsig verfolgt werden sollte*. Keiner ist so thyrannisch und mörderisch, keiner ein solcher Singvogeldieb wie dieser ...“.

Der Herr Pastor SCHUSTER war da anscheinend der Auffassung, daß dem lieben Gott bei der Erschaffung des Sperbers ein großer Fehler unterlaufen sei. Aber auch der sogenannte Tiervater A. E. BREHM nannte den Sperber ein „treues Bild eines stolchenden Diebes und Wegelagerers“. Und der Habicht war für ihn ein „hassenswerter Vogel, dessen Wildheit und Bosheit, dessen Unverträglichkeit und Mordgier ihn uns bald in höchstem Grade widerwärtig machen“. Dagegen sind Singvögel besonders liebenswerte und schutzbedürftige Geschöpfe. Solche nicht sehr objektive Schilderungen finden wir auch noch in Neuauflagen von BREHMS Tierleben aus der Mitte unserer Jahrhunderts (vgl. BREHM & MEYER, ohne Jahreszahl; siehe auch BARTHELMESS, 1981).

Heute meinen wir, daß unsere Vorfahren den Vogelschutz sehr einseitig und wenig ökologisch gesehen haben. Es gibt aber auch jetzt noch ähnliche Erscheinungen: Liebhaber des Birkwildes wollen *ihr* Schutzgebiet von Habicht, Fuchs und Marder befreit sehen und die Freunde des Auerwildes sind immer davon überzeugt, daß

der Steinadler ihr größter Feind sei. Unter den Idealisten, die sich um den Schutz des Wanderfalken bemühen, gibt es nicht wenige, die den Uhu für einen Konkurrenten in der Brutwand bzw. für eine direkte Gefahr für die jungen Falken halten und daher den Uhubestand kontrollieren wollen. Diese Beispiele von „Fan-Clubs“ könnten noch fortgesetzt werden.

Die Auswahl besonders schutzwürdiger Vogel- oder Tierarten durch Gesetzesnormen oder auch durch diverse Artenschutzprogramme hat den sehr bedenklichen Nebeneffekt, daß alle übrigen Arten automatisch als *nicht besonders schutzwürdig* eingestuft werden. Diese Maßnahmen stehen damit dem Hauptziel des Naturschutzes, der *Sicherung des gesamten Artenbestandes*, entgegen. KAULE (1986) stellt daher die berechnete Frage, ob dieses Ziel *trotz* Schutzbemühungen um bedrohte Einzelarten nicht erreicht wurde, oder *weil* besonders bedrohte Arten weniger bedrohten gegenübergestellt werden. Und KAULE meint weiter, daß der Einzelartenschutz über die Listen geschützter Arten des Naturschutzes (Gesetz oder Verordnung) ohne Schutz der Lebensbedingungen, das heißt Lebensansprüche und Lebensräume, *selbstverständlich wirkungslos bliebe*. Derselbe Autor gesteht aber auch zu, daß der Einzelartenschutz, ja sogar der Schutz des Einzelindividuums einer Art – neben dem Vorrang des Biotopschutzes – *weiterhin eine unverzichtbare Notlösung* ist.

In meinen Ausführungen werde ich mich nur mit der rechtlichen Situation des Einzelartenschutzes auseinandersetzen und den für die Erhaltung schützenswerter Arten wesentlich wirkungsvolleren Biotopschutz unbeachtet lassen. Schon ab 1850 tauchten bei den Naturschutzbestrebungen Begriffe wie Naturhaushalt, biologisches Gleichgewicht oder biologische Schädlingsbekämpfung auf. Die rechtlichen Bemühungen betrafen jedoch bis zum ersten Viertel unseres Jahrhunderts nur auffällige Einzelarten und Objekte (KAULE, 1986). Auch heute noch drehen sich die meisten Diskussionen des Naturschutzes um die rechtliche Sicherung von Einzelarten (vgl. Diskussionen Jagd – Naturschutz), wenngleich der ganzheitliche Ansatz, der Schutz von Lebensgemeinschaften, heute schon viel stärker zum Durchbruch kommt.

Entwicklung des Artenschutzes

In früherer Zeit, als der Mensch erst in kleinen Populationen die Erde besiedelte, war ein gesetzlicher Schutz für einzelne Arten nicht erforderlich. Zwischen dem jagenden Menschen und dem Wild bestand eine Räuber-Beute-Beziehung, es kam zu keinen drastischen Reduktionen einzelner Arten. Der steinzeitliche Jäger konnte sich nicht auf eine bestimmte seltene Beute versteifen, da der Energiegewinn aus einem erlegten Stück bis zur Erlegung des nächsten Wildes ausreichen mußte. An den rezenten Jägern und Sammlern konnten wir noch bis vor einigen Jahren den geringen Einfluß des Menschen auf die Wildtierpopulationen beobachten (vgl. z.B. LEE & DEVORE, 1968; STAHL, 1979; CAMPBELL, 1985).

Mit Beginn der produzierenden Wirtschaft (Ackerbau, Tierzucht) vor etwa achttausend Jahren wurde das Lebensraumangebot in der Nähe des Menschen vielfältiger, es kam zu einer Zunahme von Arten und Individuen. Wildtiere wurden auch weiterhin durch die Jagd genutzt. Bei den Germanen in Mitteleuropa war das kultivierte Land und auch die darauf lebende Fauna Gemeinbesitz, den jeder Freie der Dorfgemeinschaft nutzen konnte. Im Gegensatz dazu standen Grund und Boden bei den Römern im Eigentum von Einzelpersonen. Freilebende Wildtiere waren nach Römischen Recht eine „res nullius“ also herrenloses Gut, da man auf sie keine direkte Gewalt ausüben konnte. Daher war auch jedermann berechtigt – sofern der Grundeigentümer nichts dagegen hatte – dem Wild nachzustellen und es sich anzueignen. Wohin diese „freie Jagd“ bei einer höheren Bevölkerungsdichte schließlich führt, können wir heute in Italien sehen.

Ab dem achten Jahrhundert wurden verschiedene Tierarten durch Bannlegungen erstmals mit einem rechtlichen Schutz versehen. Es ging dabei aber nicht um die Arterhaltung, sondern darum, daß besonders interessante Wildarten innerhalb der Bannforste von der allgemeinen Nutzung ausgenommen und dem König vorbehalten wurden. Der Jagdbann brachte für die Bevölkerung keine wesentlichen Einschränkungen mit sich, da er vorerst nur unbesiedeltes Land betraf (BAUER, 1925; HOBUSCH, 1983; MARX-KRUSE & CAMPE, 1937). Mit der Zeit wurden aber die Banngebiete ausgeweitet.

Im hohen Mittelalter kam der Bann außer Mode, die jagdliche Regelung erfolgte nunmehr mittels Regalien. Ein Regal im ursprünglichen Sinn war das obrigkeitliche Recht der Regulierung, es umfaßte aber auch das Recht, für diese Tätigkeit Geld oder Naturalien einzuheben. Die verschiedenen Regalien waren im Zuge der

rechtlichen Entwicklungen vom Kaiser auf die erstarkten Landesfürsten übergegangen (BAUER, 1925; BRUNNER, 1943; HOBUSCH, 1983). Die vielfachen Entrechtungen und Leiden der Landbevölkerung sind bekannt. Wesentlich scheint mir jedoch die Feststellung, daß der größte Teil der freilebenden Wildtiere in das Eigentum der Inhaber des Jagdregals übergegangen war. Dennoch war zu dieser Zeit und auch später noch der Bevölkerung die Jagd auf einzelne Wildarten oder auch der Vogelfang und das Einsammeln von Vogeleiern teilweise erlaubt (vgl. z.B. Österr. Akademie der Wissenschaften, 1871-1973; BAUER, 1925; MARX-KRUSE & CAMPE, 1937; STAHL, 1979; BARTHELMESS, 1981).

Im allgemeinen war das Fangen des Raubwildes frei. Der jahrhundertelange Kampf gegen diese Konkurrenten des Menschen wird aber zu Unrecht nur der Jagd angelastet. Es ging damals neben der Sicherheit des Menschen vor allem um den Schutz der Haustiere. Als dem Menschen direkt gefährlich galten neben Wolf und Bär z.B. auch Steinadler und Bartgeier, die allgemein als Kleinkinderräuber bekannt waren. Die gnadenlose Verfolgung mancher Arten sollte auch der unterdrückten Bevölkerung die Wohlfahrtswirkungen der Jagd vor Augen führen. Erst am dem Ende des 18. Jahrhunderts begann man dem Raubwild auch aus jagdlichen Interessen nachzustellen (MARX-KRUSE & CAMPE, 1937; KUMERLOEVE, 1957a, 1957c und 1960; STAHL, 1979; HOBUSCH, 1983).

Einzelne Arten waren durch Schonung vor Verfolgung geschützt, wie z.B. der als Mäusevertilger geschätzte Fuchs in Teilen von Österreich und Süddeutschland (STAHL, 1979). Auch der Schutz von Greifvögeln und diversem Beizwild, der fallweise im Mittelalter und in der Barockzeit bestand, hatte vor allem wirtschaftliche Gründe: Beizvögel hatten einen hohen Handelswert und Milane, Reiher, Elstern, und dgl. sollten für die fürstlichen Falkenjagden erhalten bleiben. Der Eleonorenfalke (*Falco eleonora*) erinnert mit seinem Namen an die sardische Regentin Eleonora von Arborea (ca. 1350-1404). In ihrem progressiven Rechtskodex „Carta de Logu“ hatte diese Prinzessin unter anderem den strengen Schutz von verschiedenen Greifvogelarten vorgesehen. Dieses Gesetzesstelle hatte aber – ebenso wie ähnliche Vorschriften – nur die Aufgabe, die wertvollen Greifvögel der Krone vorzubehalten. (KUMERLOEVE, 1957b; WALTER, 1979; BARTHELMESS, 1981; WALLER, 1982; HOBUSCH, 1983).

Die Auswirkungen der Revolution von 1848 brachten es mit sich, daß auch die alte germanische Jagdgerechtigkeit wieder hergestellt wurde: Das Jagdrecht war wieder an Grund und Boden gebunden. Ab diesem Zeitpunkt war die freile-

bende Tierwelt wieder *Eigentum der Allgemeinheit* und so ist es auch heute noch. Dieser Gesichtspunkt erscheint mir bei allen Überlegungen des Artenschutzes von zentraler Bedeutung. Das Jagdrecht besteht darin, daß einem Teil dieses Gemeingutes – nach den Bestimmungen des Jagdgesetzes – nachgestellt werden darf, erbeutetes Wild geht in das Eigentum des Jagd ausübenden über (vgl. z.B. § 1 des nö. Jagdgesetzes).

Die ersten österreichischen Vogelschutzgesetze wurden 1868 für Niederösterreich und Steiermark, 1870 für Kärnten, Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg und 1872 für Salzburg erlassen. Damit wurde in Kärnten und in der Steiermark der Vogelfang generell untersagt. In Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg war der Fang schädlicher Vögel erlaubt, der Fang nützlicher Arten wurde beschränkt. In den meisten Ländern konnten mit diesen Gesetzen auch „tierquälerische“ Fangmethoden abgestellt werden. Nur in Tirol waren Rocco, Schlagnetze, Leimruten, Schlingen und das Schießen der Vögel ausdrücklich weiterhin gestattet.

Der Hauptzweck dieser Gesetze galt der Erhaltung der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel. Zu dieser Zeit bemühten sich viele ornithologische Institutionen, die Nützlichkeit bzw. Schädlichkeit auf Grund von Nahrungsanalysen zu erforschen; die zeitgenössischen ornithologischen Fachzeitschriften enthalten viele Publikationen zu diesem Thema. Als schädliche Vögel nennen die angeführten Gesetze ausdrücklich die meisten Greifvögel, den Uhu, Würger, Elstern, Raben- und Nebelkrähe und den Kolkkraben. Recht modern finden wir heute einen Paragraphen in den österreichischen Vogelschutzgesetzen, der alle Volksschullehrer verpflichtete, die Schuljugend über die Schädlichkeit des Nester ausnehmens und des Tötens nützlicher Vögel ausreichend zu informieren (EXTERDE, 1877).

1902 wurde in Paris ein internationales Abkommen betreffend den Schutz der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel beschlossen. Es sollten damit sowohl die Vögel als auch deren Nester geschützt werden. Das Abkommen ließ den ratifizierenden Ländern jedoch einen breiten Spielraum für Ausnahmeregelungen. Auch diese Pariser Konvention enthielt eine Liste der schädlichen Vögel: alle Greifvögel (ausgenommen Rotfuß-, Turm- und Rötelfalke), Uhu, Kolkkrabe, Elster und Häher, Grau- und Purpurreiher, Rohrdommel und Nachtreiher, Pelikane, Kormoran, Säger und Lappentaucher. Das waren somit alle von Seiten der Jagd, der Landwirtschaft und der Fischerei als schädlich bezeichneten Vogelarten, ohne Rücksicht auf deren Status. Dieser Konvention entsprochen

Kärnten und Niederösterreich 1908, Salzburg, Steiermark, Vorarlberg 1909 (SVETLIK, 1910).

Im Jahr 1924 trat in Niederösterreich ein völlig neuartiges Naturschutzgesetz in Kraft. Im § 18 dieses bemerkenswerten Rechtswerkes heißt es erstmals:

„Tiere solcher Arten, die in der heimischen Landschaft vereinzelt oder verhältnismäßig selten sind und deren Bestand bei übermäßiger Verfolgung gefährdet ist, dürfen nicht verfolgt, gefangen oder getötet werden. Die Bezeichnung dieser Tierarten erfolgt durch Verordnung des Landeshauptmannes.“

Hier ging es also erstmals um die Erhaltung der Art selbst, egal ob sie als nützlich oder schädlich eingestuft wurde. Das Kriterium für die Unterschutzstellung sollte lediglich der Status sein. Man hielt es sogar für notwendig, eine Art auch dann schon unter Schutz zu stellen, wenn sie bloß durch eine übermäßige Verfolgung gefährdet schien.

In der 2. Naturschutzverordnung zu diesem Gesetz waren unter anderem folgende Tiere ganzjährig geschützt und durften daher weder verfolgt, gefangen, gesammelt noch getötet werden: der Uhu, alle echten Falkenarten, die Milane, alle Adlerarten, alle Geierarten, der Kolkkrabe, der Kranich, die Zwergtrappe sowie verschiedene Reiher- und Singvogelarten. Für einige weitere Tiere gab diese Naturschutzverordnung auch *Schonzeiten* an, z.B. für Großtrappe, Haselhuhn, Mäusebussard und Fischotter. Zu dieser Zeit galt in Niederösterreich noch das Jagdgesetz von 1910, nach dem kein Greifvogel und keine Eule zu den jagdbaren Tieren zählte, auch der Fischotter fiel nicht darunter. Großtrappe und Haselhuhn, die zum Wild gerechnet wurden, sind damals sowohl durch das Jagd- als auch durch das Naturschutzgesetz rechtlich behandelt worden. Das war ein bemerkenswerter Zustand (siehe FISCHER, 1929).

Gleichzeitig war aber in Niederösterreich auch noch das Vogelschutzgesetz von 1908 in Kraft, das dem Schutz der für die Bodenkultur nützlichen Vögel diente. In den Anhängen zu diesem Gesetz sind die nützlichen und die schädlichen Vögel aufgezählt. Die Vertreter der schädlichen Arten konnten – nach Maßgabe der jagd- und fischereirechtlichen Vorschriften (das Naturschutzgesetz wurde nicht erwähnt, da es diese Rechtsmaterie bei der Erlassung des Vogelschutzgesetzes noch nicht gab) – jederzeit gefangen und getötet werden. Es waren das: der Uhu, die Falken (mit Ausnahme von Turm-, Rötelfalke und Rotfußfalken), die beiden Milane, die Adler, der Sperber und der Habicht, die Weihen, alle Krähenarten (seit 1917 auch die Saatkrähe),

und eine Reihe von fischereischädlichen Vögeln. Diese Liste beinhaltete also viele Arten, die nunmehr durch das Naturschutzgesetz ganzjährig geschützt waren (siehe FISCHER, 1929).

Das deutsche Reichsjagd- und das Reichsnaturschutzgesetz erlangten in Österreich 1938 Rechtskraft. Ersteres brachte vieles mit sich, was auch heute noch in den Landesjagdgesetzen fortlebt, wie z.B. das Recht und die Pflicht der Hege, Fütterungspflicht in der Notzeit, oder die Überbewertung der Trophäen durch das Gesetz.

Jagd und Naturschutz

Es wurde schon mehrfach der Versuch unternommen, den Begriff Jagd zu definieren. Die befriedigendste Lösung hat LINDNER (1978) gefunden, obwohl in seiner Definition ein wesentliches Merkmal fehlt: Die Jagd ist ihrem Wesen nach eine *aneignende Wirtschaftsform*. Im Wiener Jagdgesetz kommt dies wörtlich zum Ausdruck, denn der § 1 beginnt mit: „Die Jagd ist ein wesentlicher Bestandteil der österreichischen Volkswirtschaft und ...“. Das war auch den jagdlichen Schriftstellern bis zum Beginn unseres Jahrhunderts selbstverständlich (vgl. z.B. DOMBROWSKI, 1884; OBERLÄNDER, 1900; BERGER, 1911).

Daneben können auch andere Interessen wie Standesfragen und Geltungssucht oder der sportliche Aspekt als Motivation zum Jagen eine große Rolle spielen. Letzteres Merkmal trat im Laufe der geschichtlichen Entwicklung besonders dann in den Vordergrund, wenn die Jagdberechtigten geringe wirtschaftliche Sorgen hatten. Wenn vorwiegend die sportliche Komponente das Geschehen bestimmt, neigt die Jagd zur Entartung. Als Beispiele möchte ich die antiken Tierhetzen, das eingestellte Jagen und die Parforce-Jagd im Barock, das Fuchsprellen in der Rokokozeit oder die Trophäenjagd in der Gegenwart anführen. Heute könnte die Jagd bei uns, wenn sie *mur* aus sportlichen Interessen ausgeführt wird, kaum mehr Verständnis finden. In seinen bekannten „Meditationen über die Jagd“ behandelt der spanische Philosoph ORTEGA Y GASSET (1985) nur diesen Aspekt des Weidwerkes. Das Töten von freilebenden Wildtieren lediglich aus Vergnügen wäre jedoch mit den derzeitigen mitteleuropäischen ethischen Vorstellungen nicht mehr vereinbar.

Im Laufe der Geschichte der Jagd zeigte sich folgende Beziehung: Solange die Jagd als Hauptnutzung eine wesentliche Rolle für das Leben der Menschen spielte, kam es durch sie weder zu Ausrottungen noch zu „Übervermehrungen“ der interessanten Wildarten (vgl. Mitteleuropa von der Steinzeit bis ins Mittelalter). Steht die sportliche Komponente im

Vordergrund (z.B. Barock, Gegenwart), kommt es bei manchen Wildarten zu Populationszuwächsen. Wird die Jagd nur als wirtschaftliche Nebennutzung, ohne sportliche Interessen betrieben, kann es zu starken Übernutzungen kommen (vgl. Italien bis heute, Tirol und Schweiz im vorigen Jahrhundert).

Eine vernünftige Bewirtschaftung setzt wirtschaftliche (also einfache) Methoden voraus, die in einem gesunden Verhältnis zum erzielbaren Ertrag stehen. Dies gilt auch in der heutigen Zeit, selbst wenn Jagdpachtkosten und sonstige Aufwendungen den Wert des erbeuteten Wildes meist um ein Vielfaches übersteigen. Bei uns ist die Jagd zu einer – mitunter recht bedeutenden – Nebennutzung im Rahmen der Land- und der Forstwirtschaft oder anderer Bodennutzungsformen geworden. Im § 2 des Salzburger Jagdgesetzes heißt es zu diesem Thema wörtlich:

„Das Jagdrecht ist ... unter Beachtung der Grundsätze einer geordneten, einen Teil der Land- und Forstwirtschaft bildenden Jagdwirtschaft auszuüben ...“.

Sicher ist die Jagd *kein angewandter Naturschutz*, wie uns dies ewiggestrige Schriftsteller und Jagdfunktionäre immer wieder weismachen wollen (siehe z.B. SCHEUMANN, 1954; zahlreiche Jagdzeitschriften). Eines der modernsten deutschsprachigen Jagdlehrbücher mit einem Umfang von 510 Seiten behandelt die beiden Kapitel „der Jäger als Naturschützer und Landschaftspfleger“ sowie „Biotopgestaltung und Biotophege“ auf nicht ganz drei Seiten! Der Jäger soll nach diesem naturschutzrelevanten Teil des Buches als Ersatz für das verloren gegangene Raubwild verstanden werden (siehe SCHULTE, 1985).

Die Natur braucht den Jäger und die Jagd nicht, um weiter zu existieren. Die natürlichen Regelmechanismen funktionierten schon lange Zeit, bevor der Mensch das Jagen erlernte. Allfällige Schadtiere – wie z.B. schälendes und verbeißendes Schalenwild, Krähen auf den Wintertersaaten oder Reiher auf den Fischteichen – könnten durch spezielle Schädlingsbekämpfer kontrolliert werden, wenn die Gesellschaft dies für notwendig erachtet. Und auf diese Weise würde der Unterschied zur Jagd deutlich: Auf der einen Seite das Interesse, Schädlinge zu minimieren oder vertreiben, auf der anderen Seite das Interesse am Beutemachen (Wildpret, Felle oder Stopfpräparate).

Es ist wohl richtig, daß uns große Waldflächen und auch einige Wildarten durch die jagdlich motivierten Bannlegungen der fränkischen Könige und der daraus resultierenden Entwicklungen erhalten geblieben sind. Durch die Jagd wurden auch einige besonders interessante Arten

geschützt und gefördert. Andererseits haben fehlendes Verständnis für natürliche Zusammenhänge und jagdliche Verfolgung zur Ausrottung zahlreicher heimischer Wildarten geführt. Alle diese Maßnahmen wurden und werden nicht im Interesse des Naturschutzes gesetzt, auch wenn etwa Schutzprogramme für Trappen oder Rauhfußhühner für Jäger und Naturschützer gleich wünschenswert erscheinen. In erster Linie werden durch die Jagd solche Tierarten gefördert, die für eine jagdliche Nutzung in Frage kommen, bzw. bei denen man sich eine zukünftige Bejagungsmöglichkeit erhofft. Dies kann zum Beispiel auch Exoten betreffen, die zurückgegangene heimische Wildarten ersetzen sollen. Die Ansiedlung des Chukarhuhnes oder Aussetzungen von Fasanen liegen im Interesse der Jagdwirtschaft. Solche Artenschutzprogramme entsprechen aber nicht den Vorstellungen des Naturschutzes.

Da die Jagd dem Naturschutz nur wenig nützt und diesem eher schadet, sind viele Leute der Ansicht, daß man sie ersatzlos verbieten sollte (siehe z.B. HAGEN, 1982; OELKE & SCHULZ-KÜHNEL, 1986). Ein Verbot ist wohl nicht sinnvoll oder generell notwendig. Die moderne Landwirtschaft, der Wasserbau, der Verkehr und vieles andere mehr beeinträchtigen auch die Natur, dennoch kann man sie deshalb nicht abschaffen. Der Wirtschaftszweig Jagd hat zweifellos auch positive Auswirkungen auf das menschliche Leben, selbst wenn die Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch oder Rohwaren nicht mehr besonders ins Gewicht fällt.

Die Natur ist in den modernen Industriestaaten zu einem Minimumfaktor geworden, daher muß mit den verbliebenen Resten besonders pfleglich umgegangen werden. Land- und Forstwirtschaft, Wasserbau, Raumplanung und auch die Jagdwirtschaft müssen heute die Ansprüche des Naturschutzes (Arten- und Biotopschutz) vermehrt berücksichtigen. Die bestehenden Gesetze und Verordnungen sollen mit Hilfe der Behörden Sorge tragen, daß die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten und deren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert bleiben. Reicht dieses Instrumentarium nicht mehr aus, müssen die Rechtsnormen und deren Durchsetzungsmöglichkeiten den geänderten Verhältnissen angepaßt werden.

Artenschutz im derzeit geltenden Jagd-, Fischerei- und Naturschutzrecht

Nach der österreichischen Bundesverfassung fallen die Regelungen von Jagd, Fischerei und Naturschutz in die Zuständigkeit der Bundesländer. Es ist Geschmackssache, ob man dies als Vor- oder Nachteil sieht. Im Falle der Ratifizierung internationaler Abkommen muß mit neun

Vertragspartnern verhandelt werden, was ein Übereinkommen in der Regel wesentlich erschwert. Die gesetzlichen Vorschriften der einzelnen Bundesländer weichen voneinander nicht wesentlich ab, aber gerade beim Artenschutz gibt es einige deutliche Unterschiede.

Vor allem sind historische Gründe dafür verantwortlich, welche Tierarten jeweils unter das Jagdrecht fallen. Die Schutzwürdigkeit einer Art hat auf diese Entscheidung anscheinend ebenso wenig Einfluß wie die Zugehörigkeit innerhalb der Systematik (vgl. den Abschnitt „Entwicklung des Artenschutzes“). Unter die Bestimmungen der Jagdgesetze fallen alle „jagdbaren Tiere“, sie werden auch als „Wild“ bezeichnet. Das steirische Jagdgesetz unterschied vor der Novellierung im November 1985 sogar „jagdbares und nicht jagdbares Wild“. Das Naturschutzrecht orientiert sich insofern nach dem Jagd- und Fischereirecht, als es im allgemeinen nur jene Tierarten betreut, die von den beiden anderen Rechtsnormen nicht erfaßt werden. Als Beispiel sei die niederösterreichische Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere angeführt: Zu den gänzlich geschützten Vögeln zählen „alle einheimischen, freilebenden, *nichtjagdbaren* Vogelarten mit Ausnahme von Rabenkrähe, Nebelkrähe, Dohle, Haussperling und verwilderter Haustaube“.

Hinsichtlich des traditionellen Nutzwildes sind sich die Jagdgesetze bezüglich der Zugehörigkeit zum Wild ziemlich einig, beim Raubwild und beim „Raubzeug“ weichen die Bestimmungen jedoch stärker von einander ab. In Oberösterreich werden von den Greifvögeln nur Mäusebussard, Habicht und Sperber sowie der Steinadler zu den jagdbaren Tieren gezählt, die Eulen fallen unter das Naturschutzrecht. Das Tiroler Jagdgesetz nennt unter den jagdbaren Tieren Steinadler, Mäusebussard, Habicht, Sperber, Falken und Eulen. Die in diesem Land kaum mehr vorkommenden Arten wie Milane, Weihen und Geier werden nicht mehr als Wild eingestuft.

Vor der Novelle 1985 zum Jagdgesetz war in der Steiermark der Steinadler die einzige jagdbare Greifvogelart, nunmehr fallen in diesem Land wieder „alle Greifvögel und Eulen“ unter den Begriff Wild, obwohl eine Bejagung von Milanen, Fischadlern, Schleiereulen oder Rauhfußkäuzen und dergleichen in den nächsten Jahrzehnten wohl kaum mehr möglich sein wird. Die Formulierung schließt auch exotische Arten wie z.B. den verstoßenen Beizvogel eines Falkners mit ein. Ähnlich sind die Bestimmungen der übrigen Bundesländer: als jagdbar gelten alle „Tag- und Nachraubvögel“ in Niederösterreich, Salzburg, Vorarlberg und Wien, oder alle „Tag- und Nachtgreifvögel“ im

Burgenland oder die „Taggreifvögel und Eulen“ in Kärnten.

Im Burgenland, in Kärnten, Niederösterreich und Vorarlberg zählt von den Krähenvögeln nur der Kolkrahe zum Wild, in Tirol kommen noch Elster und Häher, in Salzburg Raben- und Nebelkrähe, Elster und Eichelhäher hinzu. Das steirische und das Wiener Jagdgesetz nennen alle Rabenvögel bei den jagdbaren Tieren, das oberösterreichische keinen einzigen. Die größte Palette von jagdbaren Wild findet man im Bundesland Wien. Viele der dem Gesetz nach jagdbaren Vogelarten findet man hier bestenfalls im Tiergarten Schönbrunn, in freier Wildbahn sind Auer-, Birk- und Raketwild, Wachteln und Trappen, die Brachvögel und viele Arten, die unter den Begriff „alle anderen Sumpf- und Wasservögel“ fallen – also auch Exoten wie z.B. Baßtöpel und Pinguine – sicher nicht zu finden. Das niederösterreichische und das Vorarlberger Jagdgesetz verwenden die gleiche Formulierung. Das burgenländische Jagdgesetz beinhaltet eine Aufzählung aller im Seewinkel heimischen und auch nicht mehr heimischen „Sumpf- und Wasservögel“, sodaß es auf diese allgemeine Formulierung verzichten kann.

Natürlich sind alle diese für den Naturschutz interessanten jagdbaren Vogelarten – auch die Greifvögel und Eulen – inzwischen ganzjährig *geschont*. Die seltenen Arten, die unter das Naturschutzgesetz fallen, sind dagegen ganzjährig *geschützt*. Der Unterschied zwischen den beiden Schutzkategorien fällt nicht sehr ins Gewicht, da beide Rechtsnormen in der Praxis kaum zu exekutieren sind. Übertretungen von Jagdgesetzen bzw. Jagdverordnungen werden – sofern die Behörde überhaupt davon Kenntnis erhält – meist als Kavaliersdelikte behandelt (die Intensität der Bejagung von Greifvögeln und zum Teil auch von Eulen hat seit dem Inkrafttreten der Vollschonung in manchen Gebieten kaum abgenommen; siehe auch DIEBERGER, 1981). Verstöße gegen die Bestimmungen der Naturschutzverordnungen werden nur selten bemerkt. Für beide Delikte wären die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig, die mit ihrer meist zu geringen Personalausstattung noch viele andere, den meisten Menschen wesentlich bedeutungsvoller erscheinende Bereiche zu betreuen haben, wie z.B. Gewerbe, Wasserrecht, Verkehrsrecht, alle möglichen (und unmöglichen) Bewilligungsverfahren und vieles andere mehr. Es ist keineswegs verwunderlich, wenn eine derart überlastete Behörde die Agenden des Naturschutzes nicht so intensiv wahrnimmt, wie dies die Gesetze ermöglichen oder wie Naturschützer das gerne hätten.

Die Jagdgesetze schreiben allgemein vor, daß mit dem Jagdrecht auch die Pflicht zur Hege ver-

bunden ist, „damit sich ein artenreicher und gesunder Wildbestand entwickelt und erhalten bleibt“. Dabei sind die Interessen von Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen. Im § 2 des burgenländischen Jagdgesetzes wird der *Vorrang* der Interessen von Land- und Forstwirtschaft *vor* den jagdlichen Interessen ausdrücklich hervorgehoben.

Im novellierten Jagdgesetz der Steiermark ist von einem artenreichen Wildstand keine Rede mehr! Im § 1 dieses Gesetzes heißt es lediglich:

„Unter grundsätzlicher *Wahrung des Lebensrechtes* des Wildes kommt den Interessen der Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes im Widerstreit mit jagdlichen Interessen der Vorrang zu.“

Der Gesetzgeber hat bei der Verabschiedung dieser Novelle übersehen, das Recht der Allgemeinheit und deren legitimes Interesse an der Erhaltung eines artenreichen Wildstandes zu berücksichtigen. Dagegen sind im Burgenland laut § 2 des Jagdgesetzes „auch die Interessen des Naturschutzes wahrzunehmen“ und in Kärnten ist die „Berücksichtigung eines ausgeglichenen Naturhaushaltes“ vorgeschrieben.

Traditionellerweise wird von den Jägern zwischen nützlichen und schädlichen Tieren unterschieden. Auch wenn die Gesetze heute vielfach nicht mehr von Tag- und Nachtraubvögeln, sondern „fortschrittlich“ von Greifvögeln und Eulen reden, findet man in den jagdlichen Lehr- und Fachbüchern sowie in der Jagdpresse unzählige Stellen, die von der Jagdschädlichkeit verschiedener Tierarten – vorwiegend Raubwild und „Raubzeug“ – handeln. Diese Bezeichnung scheint durchaus legitim zu sein. Als Beispiel zitiere ich den § 64 des niederösterreichischen Jagdgesetzes auszugsweise:

„Der Jagdschutz ... umfaßt auch das Recht und die *Pflicht* zur Betreuung des Wildes und Hintanhaltung seiner Schädigung durch Wilddiebe, Raubwild und Raubzeug ... Die zur Ausübung des Jagdschutzes berufenen Organe sind demnach berechtigt und *verpflichtet*, in ihrem dienstlichen Wirkungsbereich ... revieren- (wildernde) Hunde ... sowie Katzen ... zu töten, Raubwild und Raubzeug unter Bedachtnahme auf Beschränkungen ... jagd- und naturschutzrechtlicher Bestimmungen zu fangen und zu töten.“

Ähnliche Vorschriften finden sich z.B. in den Jagdgesetzen des Burgenlandes in § 68, in Oberösterreich in den §§ 3 und 60, in Salzburg in § 48 (in Verbindung mit §§ 50 und 80) und in Kärnten in § 43 (in Verbindung mit § 47). Die Jagdausübungsberechtigten sind also vielfach gar nicht

berechtigt, Raubwild oder andere Tiere, die allgemein als jagdschädlich gelten, zu schonen, zu hegen oder gar wieder einzubürgern, obwohl dasselbe Gesetz auch die Förderung und Erhaltung eines artenreichen Wildbestandes oder die Wahrnehmung der Interessen des Naturschutzes ausdrücklich aufträgt.

Um dieser *Verpflichtung* zur Kurzhaltung von Raubwild, Raubzeug (und Wilderern) ausreichend nachzukommen, ohne dabei die lästigen Schon- und Schutzvorschriften zu übertreten, müßte jedes Jagdschutzorgan von der Möglichkeit der Ausnahmegewilligung eifrig Gebrauch machen. Welche Jagdbehörde könnte schon mit gutem Gewissen Anträge um Ausnahmegewilligungen zum Abschluß von Adlern, Habichten, Uhus usw. abweisen, wenn der Konsenswerber in der Begründung ausdrücklich auf seine gesetzlichen Verpflichtungen hinweist?

In den Jagd-, Fischerei- und Naturschutzgesetzen sind noch andere anachronistische Bestimmungen enthalten, die dem Artenschutz entgegen stehen können. Auf einige davon möchte ich im folgenden noch kurz eingehen. Ich erinnere daran, daß in einigen Bundesländern noch immer die Möglichkeit besteht, Füchse und Krähen mit Hilfe von Gift zu bekämpfen. Manche Gesetze schreiben dafür eine Ausnahmegewilligung vor, in manchen Ländern wird die Begasung oder Vergiftung der Füchse sogar fallweise von der Behörde vorgeschrieben (Veterinärbehörde bei Auftreten von Tollwut). Abgesehen von der Tierquälerei, die zumindest bei Einsatz von Phosphoreiern zur Vergiftung der Krähen vorliegt, ist diese Art der Schädlingsbekämpfung keineswegs selektiv. Die Giftköder können völlig ungehindert auch von Hunden und Katzen, Greifvögeln, Wildschweinen, Mardern, Fischottern und sonstigen – häufigen oder seltenen – Tierarten angenommen werden.

Ich erwähne kurz die Besatzpflicht, die alle Fischereigesetze den Berechtigten vorschreiben. Als Beispiel sei der § 6 des steirischen Fischereigesetzes auszugsweise angeführt:

„Jeder Fischereiberechtigte ... hat sein Fischwasser nachhaltig zu bewirtschaften und insbesondere jährlich derart mit Brut, Setzlingen und Jungfischen zu besetzen, daß der für sein Fischwasser geeignete Fischbestand erhalten bleibt ...“

Und weiter unten heißt es:

„Das Aussetzen von Fischarten, die in Gewässern der Steiermark nicht heimisch oder eingebürgert sind, bedarf der Bewilligung der Landesregierung ...“

Wenn in einem Gewässer also bereits – legal oder illegal – Exoten eingebürgert worden sind, können diese Arten ohne jede Bewilligung in jedem anderen steirischen Gewässer ausgelassen, eingebürgert, angesiedelt usw. werden. Die Fischereiberechtigten werden dazu vom Gesetz ermuntert, bzw. wird der Besatz mit ökologisch bedenklichem Zuchtmaterial (die nordamerikanische Regenbogenforelle statt der einheimischen Art, Nachkommen von Vorfahren, die schon viele Generationen in engen Zuchtanstalten gelebt haben) vorgeschrieben. In den anderen Bundesländern schreiben die Fischereigesetze ebenfalls den Besatz vor (der Biotopschutz wird in diesen Rechtsnormen dagegen kaum berührt). Dieser leichte Gesetzesdruck hat auch den Besatz österreichischer Gewässer mit Signalkrebsen gefördert, nachdem der größte Teil einheimischer Flußkrebse der Krebspest zum Opfer gefallen war.

Den Vorrang der Interessen von Land- und Forstwirtschaft vor den Interessen der Jagdwirtschaft habe ich bereits erwähnt. Da die Jagd im allgemeinen heute mehr eine Nebennutzung darstellt, scheint der Vorrang der Hauptnutzung gerechtfertigt und verständlich. Dies darf jedoch nicht so weit führen, das einzelne Tierarten in ihrer Existenz gefährdet sind.

Aber auch die Naturschutzgesetze räumen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung eine generelle Ausnahmegewilligung ein. Wenn z.B. ein tierliebendes Kind einen jungen Vogel einer geschützten Art aus dem Nest nimmt, um ihn großzuziehen, wird das Naturschutzgesetz übertreten. Wenn dagegen ein Bauer eine ganze Hecke entfernt und damit lokal Würger und andere Vogelarten aussterben, werden keine Rechtsnormen verletzt. In einer Zeit, in der Getreide-, Butter- und Käseberge, Milchseen und sonstige Überschüsse den Staatshaushalt belasten, dagegen die natürlichen oder naturnahen Potentiale auf einen geringen Rest zusammengeschrumpft sind, scheint es mir dringend erforderlich, die Prioritäten in solchen Bereichen neu zu formulieren.

Das gilt auch für verwandte Rechtsbereiche, die für Naturschutz, Jagd und Fischerei oft eine nachhaltige Bedeutung haben. Als Beispiele darf ich nennen: Das Forstgesetz (es wird zwar viel vom naturnahen Waldbau geredet und geschrieben, in der Praxis werden mit und ohne behördlicher Förderung Mischbestände nach der Nutzung nur mehr „aufgefichtet“) oder das Wasserrecht und das Wasserbautenförderungsgesetz (mit öffentlichen Mitteln werden die letzten Feuchtbiotope vernichtet, und der Hochwasserabfluß wird durch Regulierungen, Drainagierungen u.a.m. so sehr gefördert, daß die alten, sanfteren Hochwasserschutzbauten nicht mehr

ausreichend wirksam sind); ähnliches gilt für verschiedene landwirtschaftliche Gesetze (Meliorationen, weitere Grundzusammenlegungen usw. treiben mit behördlicher Unterstützung die Ausräumung der Landschaft und die Überproduktion voran).

Von der Politik, die für eine vernünftige Zusammenschau und Neuregelung zuständig wäre, ist in absehbarer Zeit jedenfalls keine Besserung zu erwarten. Unpopuläre Gesetzesänderungen, wie sie etwa für den Bereich des Umweltschutzes dringend notwendig wären, werden kaum vorangetrieben, da diese jeweils nur die Zustimmung eines sehr kleinen Teiles des Wählerpotentials finden (vgl. ESSMANN & NIESSLEIN, 1986). Der Reaktorunfall in Tschernobyl hat zwar auch einige eher engstirnige Politiker aufhorchen lassen, aber gesetzlich hat sich kaum etwas geändert. Für Natur- und Artenschutzprobleme interessiert sich ein noch kleinerer Teil der Bevölkerung, daher sind die Chancen für eine Besserstellung da noch viel geringer als etwa für Maßnahmen gegen das Waldsterben.

In den drei Rechtsbereichen Jagd, Fischerei und Naturschutz finden sich noch einige (von mir nicht erwähnte) Stellen, die zur Verbesserung des Artenschutzes überdacht werden sollten. Es scheint mir aber im Zusammenhang mit dem Artenschutz noch interessant, einen Blick auf die gesetzliche Behandlung der „fischereischädlichen“ Tierarten zu werfen. Die meisten österreichischen Jagd- und Fischereigesetze enthalten Bestimmungen, die den Abschluß, das Fangen oder das Töten von fischereischädlichen Tieren erlauben oder ermöglichen. Vorsichtig ausgedrückt stehen fast alle potentiellen Fischfresser der heimischen Fauna an prominenten Stellen der Roten Listen (vgl. GEPP, 1983). Ich erinnere an Fischotter, Kormoran, Fisch- und Seeadler, verschiedene Reiherarten, an die Taucher oder den Eisvogel. Diese Arten wurden und werden zum Teil noch heute legal und illegal verfolgt. Für eine legale Ausrottung der letzten Überlebenden dieser gefährdeten Arten geben Gesetze und Behörden vielfach das Recht:

Im Burgenland fallen Fischotter, alle Reiher, Schwarzstorch, Taucher, Säger, Kormorane, Fisch- und Seeadler unter das Jagdrecht. Nach dem Fischereirecht darf der Fischereiberechtigte schädliche Tiere *nicht* fangen oder töten, aber er kann den Jagdausübungsberechtigten auffordern, das zu tun. Das Gesetz sagt nicht aus, ob dieser der Aufforderung folgen muß. Es besteht aber die Möglichkeit zu beantragen, daß die Behörde den Jagdausübungsberechtigten zu solchen Maßnahmen verpflichtet.

In Kärnten gestattet das Fischereirecht den Berechtigten, wildlebende, dem Fischbestand als

schädlich erklärte Tiere in oder an seinem Fischwasser *jederzeit* und auf *beliebige Art*, jedoch ohne Schußwaffe zu fangen und zu töten. Welche Tiere als fischereischädlich gelten, wird durch Verordnung der Landesregierung festgelegt. Für einen Laien in Verwaltungsangelegenheiten wird es schwer sein, zu erraten, welche Tiere in der Kärntner Fischereidurchführungsverordnung aus dem Jahre 1931 (in der Fassung von 1973) als den *Fischbestand schädigend* festgelegt wurden. Es sind dies die *Bisamratte* und die *Wasseramsel*(!). Außerdem kann laut der genannten Verordnung die Behörde fallweise – bei besonderer Gefährdung der Fischerei – die Tötung des Fischotters gestatten. In Kärnten fallen Otter, Graureiher, Haubentaucher, Fisch- und Seeadler unter das Jagdrecht.

In Niederösterreich bestimmt das Fischereigesetz: Sofern *jagdbare Tiere* derart überhand nehmen, daß sie den Fischbestand *erheblich* schädigen, kann die Behörde den Jagdausübungsberechtigten zum Abschluß verpflichten. Und im nö. Jagdgesetz heißt es: Die Behörde kann die für bestimmte Wildarten festgesetzten Schonzeiten aus gewissen Gründen (z.B. Jagdwirtschaft, Interessen der Land- und Forstwirtschaft) außer Kraft setzen. Dieses „kann“ steht in vielen Gesetzen und Verordnungen.

Die Behörden sind als Verwalter des gemeinsamen Eigentums aller Landesbürger, das die wildlebenden Tiere und die wildwachsenden Pflanzen darstellen, verpflichtet, alle Anträge, die solche Ausnahmegewilligungen betreffen, gewissenhaft zu prüfen. Wenn in einem Behördenverfahren eine gefährdete Art betroffen wird, müßte dies – etwa auf Grund ihres Status in den Roten Listen – ausreichend berücksichtigt werden. Wenn dagegen eine geschützte, aber nicht gefährdete Art betroffen sein sollte, könnte die Behörde, sofern der angestrebte Zweck erreichbar scheint – auch ohne weiteres eine Ausnahmegewilligung erteilen. Die zuständige Behörde hätte aber auch mit entsprechenden Auflagen sicherzustellen, daß durch die bewilligten Maßnahmen aus einer vorerst noch nicht gefährdeten Art nicht doch noch eine gefährdete wird (vgl. z.B. die rasche Ausrottung des Kormorans aus fischereilichen Gründen in Österreich: PROKOP, 1980). In solchen Fragen sind jedoch unsere Behörden, vor allem die Bezirkshauptmannschaften, in der Regel völlig überfordert, da die zur Entscheidung erforderlichen Sachverständigen nicht zur Verfügung stehen. Fischerei- und Jagdsachverständige können in solchen Fällen meist kein objektives Gutachten abgeben, da ihnen vielfach das notwendige Wissen über Ornithologie, Populationsdynamik, Verhalten der betroffenen Arten und dgl. fehlt.

Im oberösterreichischen Recht sind *keine* Ausnahmeregelungen zur Verfolgung fischereischädlicher Tiere vorgesehen. In der Steiermark fallen alle Reiher, der Fisch- und Seeadler und der Fischeotter unter den Begriff „Wild“. Das steirische Fischereigesetz (LGBl. 33/1983) legt im § 23 fest:

„Auf Antrag des Fischereiberechtigten hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Jagdberechtigten zu beauftragen, wildlebende, dem Fischbestand erheblich schädliche Tiere im Fischwasser oder an dessen Ufern zu fangen oder zu töten. Kommt der Jagdberechtigte diesem Auftrag nicht binnen angemessen zu bestimmender Frist nach, hat die Bezirksverwaltungsbehörde ein beeidetes Jagdschutzorgan mit der Durchführung auf Kosten des Jagdberechtigten zu beauftragen. Die erlegten Tiere verbleiben dem Jagdberechtigten.“

Diese Bestimmung ist mehrfacher Hinsicht bemerkenswert und völlig unbefriedigend: Es handelt sich hier um eine *Muß-Bestimmung*, es liegt im Ermessen der Behörde, den Antrag abzulehnen. Eine Abweisung könnte nur dann erfolgen, wenn die betroffenen Tiere den Fischbestand *nicht ausreichend erheblich* schädigen. Es ist hier nicht von jagdbaren Tieren oder vom Wild die Rede, sondern ganz allgemein von Tieren. Es könnte daher auch vorkommen, daß – entsprechend einem Antrag des Fischereiberechtigten – der Jagdberechtigte Eisvögel, Wasseramseln, vielleicht auch Hechte oder Gelbrandkäfer fangen oder töten muß.

Letztlich scheint es bedenklich, daß die Behörde in der Steiermark in solchen Fällen den Jagdberechtigten und nicht den Jagdausübungsberechtigten verpflichten muß. Auch das steirische Jagdgesetz unterscheidet genau zwischen diesen beiden Begriffen: Der Jagdberechtigte ist der Grundeigentümer, das könnte z.B. auch eine Gemeinde oder der Bund sein, dagegen ist der Jagdausübungsberechtigte der Pächter oder der Eigenjagdberechtigte eines Revieres (vgl. AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG, 1986). Der Jagdberechtigte wird in vielen Fällen weder Kenntnisse noch Ausrüstungen zum Fangen und Töten der schädlichen Tiere besitzen, meist wird er auch keine jagdliche Ausbildung genossen haben. In solchen Fällen müßte er aber den Einsatz der behördlichen Ersatzvornahme bezahlen. Die Bestimmung, daß die erlegten Tiere „dem Jagdberechtigten verbleiben“, steht im Widerspruch zum Jagdgesetz, sofern dieser mit dem Jagdausübungsberechtigten nicht identisch ist.

In Tirol wurde der entsprechende § 47 des Fischereigesetzes mit Verweis auf das Jagdrecht außer Kraft gesetzt. Von den betroffenen Tieren

fällt in diesem Land nur mehr der Graureiher unter das Jagdrecht. Das Vorarlberger Fischereigesetz stammt aus dem Jahr 1891, wenn man von minimalen Novellen in den Jahren 1934 und 1946 absieht. Der § 53 dieses Gesetzes ist mit der entsprechenden Stelle des kaiserlichen Reichsfischereigesetzes identisch. Danach ist es dem Fischereiberechtigten – ähnlich wie in Kärnten – gestattet, fischereischädliche Tiere zu fangen und zu töten. Zum Glück hat die Zeit seit der Erlassung des Gesetzes noch nicht ausgereicht, eine Verordnung zu beschließen, in der die fischereischädlichen Tiere bezeichnet werden, sodaß der § 53 des Gesetzes vorläufig noch wirkungslos bleibt.

Das Wiener Fischereigesetz enthielt bis vor kurzem noch gleichlautende Bestimmungen. Mit der Novellierung wurde zu diesem Thema eine befriedigende Regelung getroffen. Der § 44 des neuen Fischereigesetzes legt fest:

„Die in naturschutzrechtlichen Vorschriften enthaltenen Beschränkungen der Fischerei werden durch dieses Gesetz nicht berührt.“

Freilich wird es dem Land Wien, im Vergleich zu Niederösterreich oder der Steiermark, leichter gefallen sein, eine derartige Bestimmung zu erlassen, da es in seinem Bereich keine Berufsfischerei oder Teichwirtschaft mehr gibt.

Zukünftige Entwicklung

Wie soll die rechtliche Entwicklung des Artenschutzes in den Bereichen Jagd, Fischerei und Naturschutz in Zukunft weitergehen? Es wäre vorerst einmal zweckmäßig, die in den Gesetzen enthaltenen, aber nicht mehr zeitgemäßen Bestimmungen und Formulierungen, von denen ich einige angeführt habe, zu überarbeiten.

Wenn sich die Arbeit der Naturschutz- und Vogelschutzorganisationen, wie früher oft der Fall, nur darauf beschränkt zu versuchen, verschiedene Arten aus dem Jagdrecht in das Naturschutzrecht zu überstellen, ist kaum eine Verbesserung des Artenschutzes zu erwarten. Seitens der Länder – den nach der Bundesverfassung zuständigen Gesetzgebern – ist in nächster Zukunft in Richtung verbesserter Artenschutz nicht viel zu erhoffen. Wie die Novelle des steirischen Jagdgesetzes zeigte, ist sogar eher das Gegenteil zu erwarten, die schutzbedürftigen Arten, die nunmehr unter das Jagdrecht fallen, haben sich vermehrt. Dies bedeutet nun aber keinesfalls automatisch eine Schlechterstellung des Schutzes dieser Arten.

Werden die seltenen Wildarten unter vollen Schutz des Naturschutzgesetzes gestellt, bedeutet dies auch noch lange nicht, daß diese Tiere nun sicherer sind. Die illegalen Abschüsse von

Greifvögeln etwa werden in Niederösterreich und im Burgenland kaum reduziert werden, wenn diese Arten nicht mehr ganzjährig *geschont*, dafür aber *geschützt* sind. Sinnvoller scheint es, besonders schutzbedürftige und seltene Arten, die im Jagdgesetz verankert sind, zusätzlich durch das Naturschutzgesetz zu schützen, wie dies z.B. beim Steinadler in der Steiermark der Fall ist. (vgl. auch: Das Aussetzen landfremder Wildarten macht in den meisten Bundesländern sowohl eine jagdrechtliche als auch eine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich). Eine Vollschonung von Rebhühnern, Birk- und Auerhühnern oder Waldschnepfen, um nur einige Arten zu nennen, wird keine Erholung der Populationen mit sich bringen, wenn nicht die Lebensräume dieser Wildarten verbessert bzw. vermehrt werden.

Anstelle einer Vollschonung von Rauhfußhühnern und Waldschnepfen könnte bereits eine Verlegung der Schußzeit von der Balzeit in den Herbst einiges verbessern. Die Balzzeit auf Auer-, Birk- und Trapphähne fand seit der Bevorzugung der Trophäenjagd (seit etwa 100 Jahren) in Mitteleuropa leider eine Förderung. Dabei wurden in der Regel – gleichzeitig als „Hegemaßnahme mit der Waffe“ – die alten, „zänkischen“ Hähne bejagt, was jedoch die Soziobiologie dieser Arten empfindlich störte. Der Rückgang der Großtrappe, die seit einigen Jahren nicht mehr bejagt werden darf, ist ein wenig auch aus dieser Sicht zu sehen.

Die Ansichten über die „richtige“ Rauhfußhühnerbejagung haben sich bis heute kaum geändert. In der Steiermark gibt z.B. Hegeringe, die den Abschluß eines jungen Auerhahnes als Fehlabschuß beurteilen, und – anlässlich der Trophäenschau – den unglücklichen Schützen dafür mit der Verleihung eines „roten Punktes“ bestrafen. Bei einer jagdlichen Nutzung des Auer- und Birkwildes bzw. der Schnepfen im Herbst (Verlegung der Schußzeit von der Balzzeit in den Herbst) wären vor allem junge Vögel betroffen, womit nur verschiedene natürliche Ausfälle wie z.B. die winterliche Sterblichkeit, vorweggenommen würden. Eine derartige Form der Bejagung (sie ist bei den Rauhfußhühnern in den skandinavischen Ländern und in Schottland oder bei der Waldschnepfe in der Bundesrepublik Deutschland üblich) hätte auf die Populationen dieser Wildarten kaum einen nachhaltigen negativen Einfluß.

Mit diesem Beispiel wollte ich andeuten, daß ein Jagdverbot oder eine völlige Unterschutzstellung meist nicht die vernünftigste Lösung darstellt. Bei gutem Willen von allen beteiligten Interessenten lassen sich bei vielen Problemarten mögliche Wege finden. Es ist wohl kaum zu bestrei-

ten, daß in den letzten Jahrzehnten viele Falkner am Rückgang bzw. am Ausbleiben eines Populationswachstums einiger seltener Greifvogelarten ursächlich mitbeteiligt waren. Aber deswegen soll man doch nicht gleich die ganze Falknerei verbieten, wie dies z.B. die Arbeitsgemeinschaft Wanderfalkenschutz in Baden-Württemberg (AGW) seit langem fordert. Es wird ja auch kaum jemandem ernstlich einfallen, den gesamten Autoverkehr zu verbieten, weil diesem jährlich eine größere Zahl von Mitmenschen zum Opfer fällt. Durch Geschwindigkeitsbegrenzungen und andere zweckdienliche Vorschriften versucht der Gesetzgeber laufend, den Straßenverkehr den geänderten Gegebenheiten anzupassen.

Ich halte auch ein Verbot der Fallenjagd, wie dies von Seiten der Tierschutz- und Naturschutzvereine immer wieder gefordert wird, nicht für sinnvoll. Ein generelles Verbot würde den Gebrauch von Fallen kaum beseitigen, unzumutbare oder tierquälere Systeme sind ohnehin seit vielen Jahren verboten. Was heute fehlt, ist eine entsprechende Ausbildung der Jäger (vor allem der Jungjäger) sowie eine ausreichende Ahndung des leichtfertigen, verantwortungslosen Gebrauches von Fallen. Die Fallenjagd hat im Vergleich zum Abschluß mit der Feuerwaffe auch positive Aspekte, wie z.B. die geringere Beunruhigung der bejagten Wildarten. Durch bessere Ausbildung der Fallenjäger und durch begleitende gesetzliche Maßnahmen (z.B. ausdrückliches Verbot des Fuchseisens in der Nähe von Gewässern, die noch eine Restpopulation des Fischotters aufweisen) kann diese Form der Jagd so weit optimiert werden, daß Tierquälerei und der „ungewollte“ Fang einer falschen Art fast gänzlich auszuschließen sind.

In einer derzeit in der deutschen Jagdzeitschrift „Die Pirsch“ laufenden Artikelserie beklagen sich die Jäger mit Recht über die „Salamitaktik“, mit der das Jagdrecht laufend beschnitten wird. Es klingt für viele Naturschützer und Vogelliebhaber wahrscheinlich abwegig, wenn eine Abschlußfreigabe für Möwen oder für Drosseln und Stare gefordert wird. Aber was spricht denn dagegen? Wenn seltene, in ihrem Bestand gefährdete Vogelarten wie Brachvögel, Kampfläufer, Würgfalken oder das Rotsternige Blaukehlchen zurecht ganzjährig geschützt oder geschont werden, müßte es auch möglich sein, häufige, in keiner Weise gefährdete Arten für eine nachhaltige Nutzung freizugeben. Durch geeignete gesetzliche Maßnahmen und entsprechende Kontrollen könnten Fehlentwicklungen rechtzeitig und wirkungsvoll aufgehalten werden.

In diesem Zusammenhang darf ich auch an die Novelle 1986 der Wiener Schonzeitenverordnung erinnern, die manche Naturschützer als einen

Sieg feiern, ich aber für eine Fehlentscheidung halte: Mit ihr wurden die Saatkrähen, die in Wien unter das Jagdrecht fallen, ganzjährig geschont. Eine jagdliche Nutzung dieser Art kann auf deren Population keinen Einfluß haben, Krähenvögel sind ohnehin äußerst schwierig zu bejagen. Im Bereich der Bundeshauptstadt hat sich in den letzten Jahren kaum ein Jäger für den Abschluß von Saatkrähen interessiert.

Diese Vögel können jedoch im Winter der Landwirtschaft bedeutende Schäden zufügen, weil sie bei geeigneter Witterung die jungen Weizenpflanzen auszupfen, um das weiche Samenkorn zu fressen. Wenn dies ganze Schwärme über längere Zeit an einer Stelle tun, fällt von der Wintersaat oft bedeutend mehr als 50% aus, auch wenn dies von einigen wenigen Vogelfreunden bestritten wird. Krähen sind eine natürliche Gegebenheit, ein Standortfaktor, dh. der Landwirt muß mit dem Risiko rechnen, daß er ein Feld aus diesem Grund neu bestellen muß. Wenn es jedoch eine Möglichkeit gibt, diesen Schaden auf einfache und billige Weise zu verhindern, ist es nicht sehr sinnvoll, dem einen gesetzlichen Riegel vorzuschieben. Durch den fallweisen Abschluß einzelner Saatkrähen könnten die Schwärme auf größere Flächen verteilt werden (andere Vertreibemethoden haben keine nachhaltige Wirkung). Dadurch würde sich der Schaden auf viele Landwirte aufteilen und damit leichter tragbar werden. Was auf den ersten Blick wie ein Fortschritt im Artenschutz aussah, erweist sich nun bei näherer Betrachtung nur als unsinnige Maßnahme, da die bei uns überwinterten Krähenpopulationen in keiner Weise gefährdet sind, den Landwirten damit jedoch eine wirtschaftliche Erschwernis aufgebürdet wurde. Wäre es da nicht besser, sich mit solchen Arten intensiver zu befassen, die einen besseren Schutz dringend nötig haben?

Ich verfolge in Zusammenarbeit mit der österreichischen Sektion des Internationalen Rates für Vogelschutz (IRV) seit einiger Zeit ein Projekt, das für die fischfressenden Arten eine Lösung in einer gänzlich anderen Richtung sucht, als dies bisher der Fall war. Ich erinnere an meine Feststellung, daß freilebende Wildtiere allgemeines Eigentum sind. Die Allgemeinheit hat Interesse, daß auch die fischfressenden Arten der Roten Liste – auch wenn sie für die Teichwirtschaft Schädlinge sind – erhalten bleiben. Daher soll es keine Ausnahmegewilligungen für Abschluß, Fangen oder Vertreiben dieser Tiere geben.

Die Schäden in den Fischteichen sind unbestritten und sollen nicht verharmlost werden, auch dann nicht, wenn manche Betriebe diese in phantasievollen Höhen vermuten. Ohne die angeführten Ausnahmegewilligungen müssen

Teichwirte diese Schäden tragen, weil Abwehrmaßnahmen wie z.B. das Überspannen der Teiche mit Netzen wirtschaftlich nicht zu verkraften sind. Auch ein Landwirt muß sich damit abfinden, daß sein Acker steiniger ist als der des Nachbarn, oder daß seine Waldfläche im Weinviertel weniger gut mit Wasser versorgt ist als ein Bestand in der Hainburger Au, oder er muß im Bereich einer Großstadt mit größeren Krähenschäden rechnen als anderswo. Niemandem wird einfallen, etwa dem Bauern mit dem steinigen Acker eine Entschädigung aus dem Steuertopf zu bezahlen.

Genauso falsch finde ich die oft praktizierte Lösung, die durch fischfressende Arten (Kormoran, Fischotter usw.) verursachten Schäden mit Geldmitteln des amtlichen Naturschutzes oder Spenden der Naturschutzorganisationen auszugleichen. In dem von mir genannten Projekt soll versucht werden, in Form einer neuen Versicherung – etwa nach dem Modell der Hagelversicherung – den Schaden für betroffene Teichwirte tragbar zu machen. Wenn fischereischädliche Arten in Zukunft mit einer starken Zunahme ihrer Population reagieren, könnten auch Regulierungen durch Fachleute des Naturschutzes vorgesehen werden. Beim Kormoran wäre etwa ein Ersatz eines Teiles der Eier durch Gipseier oder durch andere Attrappen, vorerst jedoch kein Abschluß durch Jäger denkbar.

Neue Versicherungen bedürfen einer Bewilligung durch das Finanzministerium, die nur erteilt wird, wenn ein entsprechender Bedarf nachgewiesen wird. Durch Untersuchungen der tatsächlichen und der möglichen Schadenshöhen sowie durch Ausarbeitung eines Versicherungsmodells wollen wir in Zusammenarbeit zwischen Wildbiologen und Hydrobiologen der Universität für Bodenkultur und Versicherungsfachleuten der Wirtschaftsuniversität Wien versuchen, ein praktikables Modell zu erarbeiten. An dieser Arbeit sollen auch die Teichwirte als Betroffene beteiligt werden. Erst wenn ein gangbar scheinendes Modell vorliegt, soll dieses über die Verbindungsstelle der Bundesländer an die zuständigen Gesetzgeber herangetragen werden. Der hier vorgestellte Weg würde aber – sofern eine praktisch durchführbare Lösung gefunden wird – einige Gesetzesänderungen und vielen guten Willen beim Finanzministerium, bei den Ländern und deren Behörden sowie bei den Teichwirten erforderlich machen. Vermutlich haben wir uns damit auf einen dornreichen Weg begeben. Dennoch glaube ich, daß sich der Einsatz lohnt! Wenn es gelingt, den Schutz der fischfressenden Arten in dieser Form auf eine neue Basis zu stellen, könnte versucht werden, auch für andere Bereiche des Artenschutzes ähnliche Modelle zu entwickeln.

Literatur

Neben der unten angeführten Literatur wurden zahlreiche einschlägige Landesgesetzblätter verwendet.

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG (Hrsg.) (1986): Jagd- und Fischereirecht in Steiermark. 324 pp.

BARTHELMESS, A. (1981): Vögel, lebendige Umwelt. 349 pp.

BAUER, O. (1925): Der Kampf um Wald und Weide. 244 pp.

BERGER, K. (1911): Die volkwirtschaftliche Bedeutung der Jagd in Österreich. Waidmanns-Bücherei Bd.2, 65 pp.

BREHM, A. & MAYER, (ohne Jahreszahl): Brehms Tierleben, Bd. 13/14. 395 pp.

BRUNNER, O. (1943): Land und Herrschaft. 3. Aufl., 526 pp.

CAMPBELL, B. (1985): Ökologie des Menschen. 232 pp.

DIEBERGER, J. (1981): Populationsbiologie von Greifvögeln und Niederwild. In: Greifvögel und Jagd, ANL-Tagungsbericht 3/81, 24-41.

DOMBROWSKI, R. (1844): Lehr- und Handbuch für Berufsjäger. 537 pp.

ESSMANN, H. & E. NISSLIN (1986): Einflußströme für politische Entscheidungen zum Waldsterben. Allgemeine Forstzeitschrift, 271-274.

EXTERDE, E. (1877): Sammlung der wichtigsten österreichischen Gesetze, Verordnungen und Erlässe im Jagdwesen und Vogelschutz. 228 pp.

FISCHER, F. (1929): Das niederösterreichische Jagdgesetz samt den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, Erkenntnissen und normativen Bestimmungen. 286 pp.

GEPP, J. (Hrsg.) (1983): Rote Listen gefährdeter Tiere Österreichs. Wien, 243 pp.

HAGEN, H. (1982): Die Sache mit dem Weidwerk. (Identisch mit: HAGEN, 1984: Wie edel ist das Waidwerk?). 349 pp.

HOBUSCH, E. (1983): Von edlen Kunst des Jagens. 2. Aufl., 288 pp.

KAULE, G. (1986): Arten- und Biotopschutz. 461 pp.

KUMERLOEVE, H. (1957a): Greifvogelvernichtung im welfischen Herrschaftsbereich (18./19. Jahrhundert). Veröff. des naturwiss. Vereins Osnabrück 28, 61-71.

KUMERLOEVE, H. (1957b): Über Beizvogelgeschenke des Deutschen Ritterordens an weltliche und geistliche Fürsten im Dienste der Ordenspolitik (14./16. Jahrhundert). Veröff. des naturwiss. Vereins Osnabrück 28, 72-80.

KUMERLOEVE, H. (1957c): Eulenkämpfung im Fürstentum Celle im 17. Jahrhundert. Veröff. des naturwiss. Vereins Osnabrück 28, 97-98.

KUMERLOEVE, H. (1960): Schadvogel- und Raubwildvernichtung in alter Zeit. Veröff. des naturwiss. Vereins Osnabrück 29, 84-91.

KUMERLOEVE, H. (1961): Habsburgische Beizjagddokumente (16./18. Jahrhundert). Egretta 4, 57-68.

LEE, R. B. & I. DEVORE (Hrsg.) (1968): Man the Hunter. 415 pp.

LINDNER, K. (1978): Jagd – Verteidigung einer Definition. Homo Venator Bd. 1. 41 pp.

MARX-KRUSE, M. & E. V. CAMPE (1937): Chronik der Deutschen Jagd. 318 pp.

OBERLÄNDER (= C. REHFUSS) (1900): Der Lehrprinz. 528 pp.

OELKE, H. & U. SCHULZ-KÜHNEL (1986): Biologie und Jagd. Praxis der Naturwissenschaften, Biologie 35, Heft 5. 118 pp.

Österr. Akademie d. Wissenschaften (Hrsg.) (1871-1973): Österreichische Weistümer. Bisher 18 Bände erschienen.

ORTEGA Y GASSET, J. (1985): Meditationen über die Jagd. 5. Aufl., 100 pp.

PROKOP, P. (1980): Der Kormoran (*Phalacrocorax carbo sinensis*) in Österreich. Egretta 23, 49-55.

SCHEUMANN, K. (1954): Wildhege tut not. 80 pp.

SCHULTE, J. (1985): Der Jäger. 510 pp.

STAHL, D. (1979): Wild lebendige Umwelt. 349 pp.

SVETLIK, R. (1910): Gesetze betreffend Jagd, Vogelschutz und Fischerei. 1087 pp.

WALLER, R. (1982): Der wilde Falk ist mein Gesell. 4. Aufl., 432 pp.

WALTER, H. (1979): Eleonora's Falcon. 410 pp.

Anschrift des Verfassers:

Dipl. Ing. Dr. Johannes Dieberger
Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft
Universität für Bodenkultur
Colloredogasse 12
A-1180 Wien

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Vogelschutz in Österreich - Mitteilungen von Birdlife Österreich](#)

Jahr/Year: 1988

Band/Volume: [002](#)

Autor(en)/Author(s): Dieberger Johannes

Artikel/Article: [Vogelschutz in Österreich im Spiegel verschiedener Landesgesetze
16-27](#)